

78. Kann Widerspruch gegen eine Zwangsvollstreckung durch Pfändung von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, auf einen Vertrag gestützt werden, durch welchen der Eigentümer der Früchte dieselben dem Kläger verkauft hat?
C.P.D. §§. 690. 714.

III. Civilsenat. Urt. v. 18. März 1887 i. C. P. (Rl.) w. die Spar- u. Vorschußkasse zu G. (Wekl.) Rep. III. 35/87.

- I. Landgericht Hildesheim.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage ist vom Reichsgerichte verneint aus folgenden Gründen:

„Der Kläger hat den Antrag, daß die Zwangsvollstreckung in bezug auf die im Auftrage der Beklagten bei dem Hofbesitzer K. zu M. gepfändeten Früchte auf dem Halme für unzulässig erklärt und eingestellt bezw. aufgehoben, auch die Beklagte schuldig erkannt werde,

den Erlös aus der Versteigerung dieser Früchte dem Kläger herauszugeben, bezw. demselben das Recht auf Auskehrung des Erlöses abzutreten, sowie den im Laufe des Verfahrens modifizierten Klagantrag, daß die Beklagte verurteilt werde, ihm den Erlös der Versteigerung der fraglichen Früchte mit 1641,50 *M* nach Abzug der Kosten der Zwangsvollstreckung herauszugeben, auf den mit dem Hofbesitzer R. am 10. April 1883 abgeschlossenen Vertrag gestützt, wonach R. dem Kläger den hier in Frage stehenden, von der Beklagten für eine ihr gegen R. zustehende vollstreckbare Forderung am 18. Juli 1883 im Zwangsvollstreckungsverfahren gepfändeten und am 23. Juli 1883 durch den Gerichtsvollzieher in ihrem Auftrage versteigerten Roggen verkauft hat. Das Berufungsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen, da seine Annahme, daß auf den Vertrag vom 10. April 1883 eine Interventionsklage auf Grund der Vorschrift in §. 690 C.P.D. nicht gestützt werden könne, für zutreffend zu erachten ist, und die hiergegen vom Revisionskläger erhobenen Angriffe nicht begründet sind. Denn wenn auch die Ansicht nicht gebilligt werden kann, daß die Interventionsklage nach §. 690 C.P.D. durch Berufung auf ein obligatorisches Verhältnis zwischen dem Interventionskläger und dem Schuldner, gegen welchen die Zwangsvollstreckung betrieben wird, überhaupt nicht begründet werden könne, vielmehr in den Fällen, in welchen der Schuldner die gepfändeten Sachen nur auf Grund eines obligatorischen Rechtsverhältnisses, z. B. auf Grund eines Depositums, Commodates *ic.* besitzt, zur Begründung der Interventionsklage des Dritten nach §. 690 C.P.D. der Nachweis des betreffenden obligatorischen Verhältnisses genügt, so ist doch die Frage, ob auch derjenige, welcher nur ein Forderungsrecht auf Leistung, bezw. Übertragung der gepfändeten Sachen des Schuldners erworben hat, nach §. 690 der Zwangsvollstreckung widersprechen könne, zu verneinen. Denn in diesem Falle steht dem Interventionskläger „an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht“, wie §. 690 voraussetzt, nicht zu, da er ein Recht an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung überhaupt nicht, sondern nur ein dem Mitkontrahenten gegenüber wirksames, persönliches Recht auf Überlieferung, Gewährung des fraglichen Vermögensgegenstandes erworben hat, durch welches der Schuldner nicht verhindert ist, die Sache, welche den Gegenstand des Vertrages bildet, zu veräußern.

Durch den mit dem Hofbesitzer K. am 10. April 1883 über den von der Beklagten gepfändeten Roggen abgeschlossenen Kaufvertrag hat der Kläger aber an diesem Roggen, welcher als pars fundi eine selbständige Sache nicht bildete, weder Eigentum, noch ein sonstiges Recht erworben, sondern nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Verkäufer K., ihm den abgeernteten Roggen zu überliefern oder ihm selbst dessen Aberntung zu gestatten. Durch die Vorschrift in §§. 714. 725 C.P.O., wonach Früchte auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet und die gepfändeten versteigert werden können, ist in den nach dem römischen und gemeinen Rechte bestehenden Grundsatz, daß die von dem Boden noch nicht getrennten Früchte Bestandteile der fruchttragenden Sache, keine selbständige Sachen sind, insoweit, aber auch nur insoweit modifizierend eingegriffen, daß diese Früchte bezüglich der Zwangsvollstreckung, namentlich der Pfändung, als selbständige Sachen betrachtet und behandelt werden, nicht bloß als Teil des Grundstückes einen Gegenstand der Immobiliarexekution, sondern auch als bewegliche Sache einen Gegenstand der Mobilarexekution bilden. Im übrigen ist aber durch die gedachten Vorschriften der Zivilprozeßordnung an den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die rechtliche Natur der von dem Boden nicht getrennten Früchte nichts geändert, es sind nicht die in dem bürgerlichen Rechte über die hängenden Früchte bestehenden Rechtsnormen generell geändert, in der Art, daß diese Früchte überall im Rechtsverkehre als selbständige, bewegliche Sachen gelten, und es ist daher nicht richtig, wenn der Revisionskläger aus den Vorschriften der Zivilprozeßordnung die Folgerung zieht, daß die hängenden Früchte als selbständige Sachen auch Gegenstand eines Rechtsgeschäftes, insbesondere eines Veräußerungsgeschäftes, sein können. Ein Vertrag, wie der vorliegend zwischen dem Kläger und dem Eigentümer des Grund und Bodens über die auf diesem stehenden Früchte abgeschlossene, kann auch jetzt nur die Verpflichtung des letzteren zum Gegenstande haben, die Aberntung der Früchte demnächst zu gestatten oder die abgeernteten Früchte dem Käufer zu überliefern. Durch ein solches Recht kann aber ein Widerspruch gegen die Pfändung der Früchte nicht begründet werden. Es ist auch nicht richtig, wenn der Revisionskläger ausführt, nach §. 714 C.P.O. würden nicht sowohl die vom Boden noch nicht getrennten Früchte, sondern vielmehr das Recht auf Aberntung derselben gepfändet; stehe dieses dem Schuldner,

gegen welchen die Zwangsvollstreckung betrieben werde, nicht mehr zu, weil er durch Vertrag — wie im vorliegenden Falle der Hofbesitzer R. durch den Vertrag am 10. April 1883 gethan habe — dieses Recht einem Dritten übertragen habe, so hindere dieses die Pfändung und den zwangsweisen Verkauf der Früchte, und es könne daher der Dritte, welcher jenes Recht auf Aberntung erworben habe, der Zwangsvollstreckung widersprechen. Gegenstand der Zwangsvollstreckung und Pfändung ist nicht das Recht zur Perzeption der Früchte, sondern die Früchte selbst, als bewegliche Sachen. Es ergibt sich dieses nicht nur aus der Fassung des §. 714 C.P.D., sondern auch daraus, daß der §. 714 in den Abschnitt II des ersten Titels „Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen“, welcher die Überschrift trägt „Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen“ eingereiht ist.

Es ergeben sich übrigens bei dieser Auffassung der Vorschriften in §. 714 C.P.D. auch nicht die von dem Revisionskläger für den Fall, daß die fruchttragende Sache verpachtet ist, hervorgehobenen Bedenken. Der Pächter kann allerdings auf Grund der Vorschrift im §. 690 C.P.D. der Pfändung der auf den von ihm gepachteten Grundstücken stehenden Früchten seitens eines Gläubigers des Verpächters nicht widersprechen. Allein, da nach §. 713 a. a. D. die im Gewahrsam eines Dritten befindlichen körperlichen Sachen nur mit dessen Genehmigung gepfändet werden können, so kann der Pächter die Pfändung der Früchte durch Verweigerung der Herausgabe derselben hindern. Dagegen kann gegen den Pächter eine Pfändung der auf den von ihm gepachteten Grundstücken stehenden, in seinem Gewahrsam befindlichen Früchte wegen einer gegen ihn dem Gläubiger zustehenden Forderung vorgenommen werden.

Denn wenn auch der Pächter nach dem gemeinen Rechte nur ein persönliches Recht auf Perzeption der Früchte aus seinem Pachtvertrage hat, so werden doch eben in Beziehung auf die Zwangsvollstreckung, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, die Früchte als selbständige Sachen behandelt. Der die Zwangsvollstreckung betreibende Gläubiger erlangt mit der Pfändung ein Pfandrecht an den gepfändeten stehenden Früchten und ein Recht zu deren Versteigerung nach eingetretener Reife. Dem auf Grund seines Eigentumes intervenierenden Verpächter würde der Gläubiger, welcher die Früchte bei dem Pächter hat pfänden lassen,

den Einwand entgegenstellen können, welchen der Pächter gegen den Verpächter hat, welcher ihn an dem Bezuge der auf den gepachteten Grundstücken gezogenen Früchte hindert.“